



INFORMATIONEN ZUM 3. WAFFENRECHTSÄNDERUNGSGESETZ (3. WAFFRÄNDG)

Durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz wird das deutsche Waffengesetz an die im Jahr 2017 geänderte EU-Feuerwaffenrichtlinie in mehreren Schritten angepasst. Die nächste Änderung tritt mit dem 01.09.2020 in Kraft. Die Überarbeitung der EU-Feuerwaffenrichtlinie erfolgte als Reaktion auf die terroristischen Anschläge in Paris im Jahr 2015, um den illegalen Zugang zu Schusswaffen zu erschweren. Künftig sollen innerhalb der Europäischen Union sämtliche Schusswaffen sowie ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg über das nationale Waffenregister (NWR) rückverfolgbar sein. Im Wesentlichen wurden im Waffengesetz folgende Änderungen vorgenommen (keine abschließende Aufzählung):

1. REGELMÄSSIGE BEDÜRFNISPRÜFUNG FÜR SPORTSCHÜTZEN

Das Fortbestehen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses haben die Waffenbehörden zukünftig, gemäß den Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie alle fünf Jahre erneut zu überprüfen (§ 14 Abs. 4 WaffG n.F.). Ein Ermessensspielraum – anders als in der bisherigen Regelung – steht der Waffenbehörde nicht zu.

Für den Bedürfnisnachweis durch Sportschützen gelten jedoch erleichterte Bedingungen:

- Schießnachweise müssen nur für den Ersterwerb und für die ersten beiden Wiederholungsprüfungen des waffenrechtlichen Bedürfnisses (nach fünf und zehn Jahren) erbracht werden. Bei der Wiederholungsprüfung muss der Nachweis nicht mit jeder einzelnen Schusswaffe, sondern nur pro Kategorie (Kurz- und Langwaffe) erbracht werden, daher max. mit zwei Waffen. Pro Waffenkategorie sind der in den 24 Monaten vor der Wiederholungsprüfung ein Schießtermin pro Quartal oder sechs Schießtermine innerhalb von 12 Monaten, nachzuweisen.
- Sind seit der erstmaligen Erlaubniserteilung mehr als zehn Jahre vergangen, genügt zur weiteren Bedürfnisprüfung die Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung des Schießsportvereins.
- ABER: Für den Ersterwerb einer Schusswaffe, ergeben sich bezüglich der Schießnachweise keine Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung.



2. ZUVERLÄSSIGKEITSPRÜFUNG

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers bzw. Erlaubnisinhabers ist die zuständige Behörde bereits gem. § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG verpflichtet, die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu beteiligen (Regelanfrage). Bei der Verfassungsschutzbehörde wird abgefragt, ob Erkenntnisse hinsichtlich einer Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen der betreffenden Person vorliegen.

3. BESCHRÄNKUNG DER „GELBEN WAFFENBESITZKARTE“

Auch die „gelbe Waffenbesitzkarte“ für Sportschützen wird auf max. zehn Schusswaffen beschränkt. Für den Erwerb von weiteren Schusswaffen ist das reguläre Verfahren für die Eintragung von Schusswaffen in die „grüne WBK“ zu durchlaufen. Besitzt jemand am 01.09.2020 aufgrund einer Sportschützen-Waffenbesitzkarte (gelbe WBK) mehr als zehn Schusswaffen, gilt der Besitz als erlaubt, solange der Besitz besteht (Besitzstandswahrung).

4. MAGAZINE

Folgende Magazine (Verwendung in Schusswaffen mit Zentralfeuermunition) werden zu verbotenen Gegenständen erklärt:

- Wechselmagazine/Magazingehäuse für Wechselmagazine für **Kurzwaffen > 20 Patronen**
- Wechselmagazine/Magazingehäuse für Wechselmagazine für **Langwaffen > 10 Patronen**

Für die Berechnung der Ladekapazität ist das kleinste bestimmungsgemäß verwendbare Kaliber relevant. Magazine die sowohl in Lang- als auch in Kurzwaffen passen, gelten als Kurzwaffenmagazine, es sei denn, der Besitzer verfügt über eine passende Langwaffe.

Das Verbot kann **nicht** durch den Einsatz eines Blockiersystems umgangen werden!

Maßnahmen für Besitzer entsprechender Wechselmagazine/Magazingehäuse ab 01.09.2020

1.1. Erwerb vor dem Stichtag (13.06.2017) gem. § 58 Abs. 17 WaffG n.F.

Der Besitz eines solchen Magazins ist **bis spätestens 01.09.2021** der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen. Die Anzeige für entsprechende Wechselmagazine und Magazingehäuse können Sie formlos beim Landratsamt Rosenheim beantragen. Bitte fügen Sie hierzu die Kopie der Rechnungen oder eine formlose Aufstellung aller Magazine bei. Innerhalb der Frist (01.09.2020 bis 01.09.2021) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Gegenstände bei einem Berechtigten, der Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle abzugeben.

1.2 Erwerb nach dem Stichtag (13.06.2020) gem. § 58 Abs. 17 WaffG n.F.

Bis spätestens 01.09.2021 ist eine Einzelausnahme nach § 40 Abs. 4 WaffG n.F. beim Bundeskriminalamt (BKA) zu beantragen. Innerhalb der der Frist (01.09.2020 bis 01.09.2021) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Gegenstände bei einem Berechtigten, der Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle abzugeben.

5. SCHUSSWAFFEN MIT FESTVERBAUTEM MAGAZIN

Halbautomatische Schusswaffen für Zentralfeuermunition werden teilweise zu verbotenen Gegenständen. Darunterfallen:

- Kurzwaffen mit festverbauten Magazin > 20 Patronen
- Langwaffen mit festverbauten Magazin > 10 Patronen

Maßnahmen für Besitzer entsprechender Schusswaffen ab 01.09.2020

1. 1. Erwerb **vor dem Stichtag (13.06.2017)** gem. § 58 Abs. 18 WaffG n.F.

Das Verbot wird Ihnen gegenüber nicht wirksam, daher sind von Ihrer Seite keine Maßnahmen notwendig.

1.2 Erwerb **nach dem Stichtag (13.06.2020)** gem. § 58 Abs. 18 WaffG n.F.

Bis spätestens 01.09.2021 ist eine Einzelausnahme nach § 40 Abs. 4 WaffG n.F. beim Bundeskriminalamt (BKA) zu beantragen. Innerhalb der der Frist (01.09.2020 bis 01.09.2021) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Gegenstände bei einem Berechtigten, der Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle abzugeben.

6. WESENTLICHE TEILE VON SCHUSSWAFFEN

Unter anderem werden **ab 01.09.2020** folgende Gegenstände als wesentliche Teile von Schusswaffen eingestuft und somit den Schusswaffen gleichgestellt (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nrn. 1.3.1.2 und 1.3.1.6 des Waffengesetzes).

- Verschlussträger
- Gehäuse und Griffstücke (upper- & lower receiver)

Sofern Sie **zum 01.09.2020** im Besitz eines solchen wesentlichen Schusswaffenteils sind, haben Sie den Besitz der zuständigen Waffenbehörde bis spätestens 01.09.2021 anzuzeigen und eine Erlaubnis zum Besitz zu beantragen (§ 58 Abs. 13 WaffG n.F.). Innerhalb der der Frist (01.09.2020 bis 01.09.2021) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Gegenstände bei einem Berechtigten, der Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle abzugeben.

7. DEKORATIONSWAFFEN

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (sog. Dekowaffen) müssen gem. § 37b Abs. 2 WaffG innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Waffenbehörde angezeigt werden und werden als künftig als scharfe Schusswaffen behandelt. Die unbrauchbar gemachte Schusswaffe muss zudem binnen zwei Wochen dem Beschussamt zur Einzelzulassung vorgelegt werden. Das Beschussamt stellt für die Waffe eine Deaktivierungsbescheinigung aus. Die zuständige Waffenbehörde erteilt sodann eine Anzeigebescheinigung.

Eine Unbrauchbarmachung von Schusswaffen (§ 37d WaffG) darf ausschließlich von autorisiertem Fachpersonal (Büchsenmacher, Waffenhersteller, etc.) durchgeführt werden.

Eine Erlaubnispflicht besteht nach wie vor nicht. Dabei muss unterschieden werden, ob es sich um eine Alt-Dekowaffe (Unbrauchbarmachung vor dem 28.06.2018) oder um eine Neu-Dekowaffe (Unbrauchbarmachung nach den Deaktivierungsstandards gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU 2015/2403) handelt.

Erst bei einem Besitzwechsel (Erwerb, Erbfall) oder bei Verbringen in einen anderen EU Mitgliedstaat müssen Alt-Dekowaffen nach den neuen Vorgaben nachdeaktiviert werden.

Für den Fall des Besitzerwechsels kann auch eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt werden, die unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird. Nach den Vorschriften der EU-Deaktivierungs-Verordnung bleiben abgeänderte (unbrauchbar gemachte) Schusswaffen, zwar erlaubnisfrei, der Neuerwerb muss künftig allerdings der zuständigen Waffenbehörde angezeigt werden.

Das Abhandenkommen von unbrauchbar gemachten Dekowaffen muss der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden.

Hinweis: unbrauchbar gemachte Schusswaffen sind Anscheinswaffen und fallen unter das Führ-verbot.

8. SALUTWAFFEN

Salutwaffen sind ehemals scharfe Schusswaffen, die so umgebaut wurden, dass mit Ihnen nur Kartuschenmunition abgefeuert werden kann. Diese gehören zukünftig der Waffenkategorie an, der sie vor ihrem Umbau angehört haben. Daraus folgt, dass erlaubnispflichtige Schusswaffen auch nach ihrem Umbau erlaubnispflichtige/verbotene Schusswaffen bleiben.

1. Maßnahmen für Besitzer entsprechender Salut-Schusswaffen ab 01.09.2020

1.1 Alt-Besitzer von erlaubnispflichtigen Salutschusswaffen (Erwerb vor dem Stichtag 01.09.2020) haben für diese, **bis spätestens 01.09.2021**, unter Darlegung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses eine entsprechende waffenrechtliche Erlaubnis bei der für sie zuständigen Waffenbehörde zu beantragen (§ 58 Abs. 15 WaffG N.F.). Ein Bedürfnis zum Besitz von Salut-waffen kann insbesondere dann geltend gemacht werden, wenn die Waffe für Theateraufführungen, Foto-, Film-, und Fernsehaufnahmen oder für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflege benötigt wird (§ 39 b Abs.1 Nrn. 1-3 WaffG). Innerhalb der Frist (01.09.2020 bis 01.09.2021) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Gegenstände bei einem Berechtigten, der Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle abzugeben.

1.2 Alt-Besitzer von verbotenen Salutschusswaffen (Erwerb vor dem Stichtag 01.09.2020) haben die Möglichkeit **bis spätestens 01.09.2021**, die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen oder eine Einzelausnahme nach § 40 Abs. 4 WaffG n.F. beim Bundeskriminalamt (BKA) zu beantragen. Eine zur Salutwaffe umgebaute verbotene Schusswaffe (Kategorie A der EU-Feuerwaffenrichtlinie) bleibt verboten.

9. PFEILABSCHUSSGERÄTE (ARMBRÜSTE)

Gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.3 werden zukünftig sog. Pfeilabschussgeräte zu den Schusswaffen gezählt. Pfeilabschussgeräte sind Gegenstände bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder einer anderen Energiequelle eingebracht wird und gespeichert werden kann (Armbrüste).

Sofern Sie **zum 01.09.2020** im Besitz eines solchen Pfeilabschussgeräts sind, haben Sie den Besitz der zuständigen Waffenbehörde **bis spätestens 01.09.2021** anzuzeigen und eine Erlaubnis zum Besitz zu beantragen (§ 58 Abs. 20 WaffG n.F.). Innerhalb der der Frist (01.09.2020 bis 01.09.2021) besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Gegenstände bei einem Berechtigten, der Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle abzugeben.